

Vergabe von Netzanschlusskapazitäten

Vergabeverfahren im Verteilnetz
Anlage A: Übersicht Bewertungskriterien

Handlungsempfehlung

Vom 05.08.2026

Anlage A: Übersicht Bewertungskriterien

Hinweis zu den im Folgenden dargelegten Nachweisen: Die Nachweise müssen vollständig, aktuell und eindeutig dem jeweiligen Anschlussvorhaben sowie dem jeweiligen Bewertungskriterium zuordenbar sein. Soweit Nachweise mehrere Kriterien betreffen, muss klar erkennbar sein, welche Angaben für welches Kriterium maßgeblich sind. Unvollständige, nicht eindeutig zuordenbare oder inhaltlich nicht ausreichende Nachweise können dazu führen, dass die jeweilige Punktestufe nicht erreicht wird. Falsche oder irreführende Angaben können Auswirkungen auf eine etwaige Leistungsreservierung oder spätere Netzanschlusszusage haben.

Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de

T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

Kriterium/Unterkriterium: Projektreife / Flächensicherung

Mindestanforderung

Punkte: 0

Der Petent muss nachweisen, dass für das geplante Vorhaben eine geeignete Fläche identifiziert wurde und grundsätzlich für die weitere Projektentwicklung zur Verfügung steht. Erforderlich sind ein aktueller Grundbuchauszug sowie eine schriftliche Vereinbarung (Exklusivitätsvereinbarung) oder Erklärung des Grundstückseigentümers (Eigentümergeklärung), aus der sich eine exklusive Verhandlung über Verkauf, Verpachtung oder Nutzung der Fläche ergibt.

Die Vereinbarung oder Erklärung muss die betroffenen Flurstücke eindeutig benennen, insbesondere Gemarkung und Flurstücknummer, um eine Zuordnung zu Lageplan und Grundbuchauszug zu ermöglichen. Aus den Unterlagen müssen Grundstück, Eigentümer, Projektbezug und Laufzeit eindeutig hervorgehen. Die Vereinbarung oder Erklärung muss ab Antragseinreichung mindestens 12 Monate gelten und darf in diesem Zeitraum nicht ordentlich kündbar sein.

Der Grundbuchauszug darf zum Einreichungstichtag nicht älter als 12 Monate sein. Die Fläche muss nach Lage, Größe und Zuschnitt plausibel zur geplanten Kundenanlage einschließlich Übergabestation passen.

Einzureichen sind:

- ein Lageplan mit eindeutiger Flächenzuordnung
- eine schriftliche Exklusivitätsvereinbarung oder Eigentümererklärung
- ein aktueller Grundbuchauszug.

Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de

T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

Stufe 1

Punkte: 13

Die Fläche ist für das konkrete Vorhaben reserviert, einen späteren Grundstückserwerb verbindlich vorbereitet oder dem Petenten wurde ein einseitig ausübbares Erwerbsrecht eingeräumt.

Der Nachweis muss das betroffene Grundstück hinreichend bestimmt bezeichnen, dem konkreten Anschlussvorhaben eindeutig zuordenbar sein und ab Antragseinreichung mindestens 12 Monate binden. Während dieses Zeitraums darf sie nicht ordentlich kündbar sein.

Einzureichen ist mindestens eine der folgenden Unterlagen:

1. Reservierungsvereinbarung: Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die bezeichnete Fläche während der Reservierungsdauer für den Petenten freizuhalten und sie insbesondere nicht an Dritte zu veräußern, zu verpachten oder mit Rechten zu belasten, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.
2. Kaufvorvertrag: Grundstückseigentümer und Petent verpflichten sich gegenseitig, später einen Kaufvertrag über die bezeichnete Fläche abzuschließen. Die wesentlichen Eckpunkte des späteren Kaufvertrags, insbesondere Grundstück und Kaufpreis oder dessen Bestimmbarkeit, müssen bereits festgelegt sein. Der Abschluss des Hauptvertrags kann von eindeutig bestimmten Bedingungen, insbesondere einer erforderlichen Genehmigung oder einer Netzanschlusszusage, abhängig gemacht werden.
3. Optionsvertrag: Dem Petenten wird das Recht eingeräumt, innerhalb einer festgelegten Optionsfrist durch einseitige Erklärung den Erwerb der bezeichneten Fläche herbeizuführen. Ausübungsfrist und wesentliche Erwerbsbedingungen müssen bestimmt sein. Der Grundstückseigentümer darf die Fläche während der Optionsfrist nicht an Dritte veräußern oder anderweitig so verfügen, dass die Ausübung der Option vereitelt wird.

Die Reservierungsvereinbarung muss mindestens enthalten:

- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Fläche, insbesondere Gemarkung und Flurstück;
- Bezeichnung des Grundstückseigentümers und des Petenten;
- Bezug zum konkreten Anschlussvorhaben;
- Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Fläche für den Petenten freizuhalten;
- Ausschluss einer Veräußerung, Verpachtung oder entgegenstehenden Belastung zugunsten Dritter während der Reservierungsdauer;
- Bindungsdauer von mindestens 12 Monaten ab Antragseinreichung;
- Ausschluss der ordentlichen Kündigung während dieser Bindungsdauer.

Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de

T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

Der Kaufvorvertrag muss mindestens enthalten:

- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Fläche, insbesondere Gemarkung und Flurstück;
- Bezeichnung des Grundstückseigentümers und des Petenten;
- gegenseitige Verpflichtung zum späteren Abschluss eines Kaufvertrags;
- wesentliche Eckpunkte des späteren Kaufvertrags, insbesondere Kaufgegenstand und Kaufpreis oder eine eindeutige Regelung zu dessen Bestimmung;
- gegebenenfalls eindeutig bestimmte Voraussetzungen für den Abschluss oder die Wirksamkeit des Hauptvertrags;
- Bindungsdauer von mindestens 12 Monaten ab Antragseinreichung;
- Ausschluss der ordentlichen Kündigung während dieser Bindungsdauer.

Der Optionsvertrag muss mindestens enthalten:

- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Fläche, insbesondere Gemarkung und Flurstück;
- Bezeichnung des Grundstückseigentümers und des optionsberechtigten Petenten;
- einseitig ausübbares Recht des Petenten zum Erwerb der Fläche;
- festgelegte Optionsfrist sowie eindeutige Regelung zur Ausübung der Option;
- wesentliche Bedingungen des späteren Erwerbs;

- Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Fläche während der Optionsfrist nicht an Dritte zu veräußern oder die Optionsausübung durch entgegenstehende Verfügungen zu vereiteln;
- Bindungsdauer von mindestens 12 Monaten ab Antragseinreichung;
- Ausschluss der ordentlichen Kündigung während dieser Bindungsdauer.
- Aus dem Nachweis müssen außerdem Grundstückseigentümer, Petent, Projektbezug, Laufzeit und Kündigungsregelungen eindeutig hervorgehen.

Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de

T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

Stufe 2

Punkte 16

Die Fläche ist langfristig rechtlich gesichert. Der Petent verfügt über ein Nutzungs-, Erwerbs- oder dinglich gesichertes Recht, das die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage einschließlich der erforderlichen elektrischen Infrastruktur ermöglicht.

Dienstbarkeiten, Gestattungsverträge und Pachtverträge müssen ab Antragseinreichung grundsätzlich mindestens 10 Jahre laufen. Eine ordentliche Kündigung durch den Grundstückseigentümer oder Verpächter darf während dieser Mindestlaufzeit - außer aus wichtigem Grund - nicht möglich sein.

Einzureichen ist mindestens eine der folgenden Unterlagen:

- eine Dienstbarkeitsnachweis
- ein Gestattungsvertrag
- ein Pachtvertrag
- ein Kaufvertrag
- ein Eigentumsnachweis

Der Nachweis muss Nutzungsrecht, Laufzeit, Kündigungsregelung, Projektbezug und betroffene Fläche erkennen lassen. Bei Eigentum ist ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen, aus dem die Eigentümerstellung des Petenten hervorgeht.

Kriterium/Unterkriterium: Projektreife / Genehmigungsstand

Keine bewertbare Stufe erreicht

Punkte: 0

Es liegen keine belastbaren Nachweise über eine behördliche Vorbefassung, eine Genehmigung oder eine Genehmigungsfreiheit vor. Für dieses Unterkriterium werden daher keine Punkte vergeben.

Stufe 1

Punkte: 7

Der Petent weist nach, dass die für das Vorhaben voraussichtlich erforderlichen Genehmigungen identifiziert wurden und hierzu bereits eine Befassung der zuständigen genehmigungsführenden Behörden erfolgt ist. Hierzu ist eine Genehmigungsübersicht bzw. Genehmigungsstrategie vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Genehmigungen für das konkrete Vorhaben nach Einschätzung des Petenten erforderlich sind, welche Behörden hierfür zuständig sind und welchen Stand die jeweilige Abstimmung erreicht hat. Zusätzlich muss mindestens eine behördliche Kenntnisnahme, Rückmeldung oder vergleichbare Bestätigung vorliegen. Eine rein interne Genehmigungsplanung ohne dokumentierten Behördenkontakt reicht für Stufe 1 nicht aus.

Einzureichen ist eine Genehmigungsübersicht bzw. Genehmigungsstrategie mit mindestens folgenden Angaben:

- erforderliche Genehmigungen für das konkrete Vorhaben
- zuständige genehmigungsführende Behörden
- aktueller Verfahrens- bzw. Abstimmungsstand
- soweit bereits absehbar - wesentliche nächste Schritte

Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Behördenkontakt beizufügen, z. B. behördliche Bestätigung, behördliche E-Mail, Gesprächsprotokoll, Aktenvermerk oder vergleichbare Unterlage. Die Nachweise müssen das konkrete Vorhaben, die zuständige Behörde und den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen. Relevante Behörden können insbesondere Bau-, Immissionsschutz-, Wasser-, Straßen-, Naturschutz- oder sonstige Fachbehörden sein.

Verband für Energie- und
 Wasserwirtschaft
 Baden-Württemberg e. V.
 Hölderlinplatz 5
 70193 Stuttgart
 www.vfew-bw.de

T +49 711 933491-20
 info@vfew-bw.de

Stufe 2

Punkte: 19

Der Petent weist nach, dass die für das Vorhaben wesentlichen Genehmigungen vollziehbar vorliegen oder dass das Vorhaben genehmigungsfrei ist. Dadurch sind wesentliche öffentlich-rechtliche Realisierungsrisiken bereits reduziert. Der Nachweis muss sich auf das konkrete Vorhaben und die relevanten Anlagenteile beziehen.

Einzureichen sind vollziehbare Genehmigungen, z. B. Baugenehmigung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder wasserrechtliche Erlaubnis, soweit einschlägig. Die Genehmigungen müssen sich eindeutig auf das konkrete Vorhaben beziehen und zum Zeitpunkt der Antragseinreichung wirksam sein; sie dürfen insbesondere nicht abgelaufen, aufgehoben oder widerrufen sein. Befristungen, Nebenbestimmungen, Umsetzungsfristen oder aufschiebende Bedingungen müssen aus den Unterlagen erkennbar sein. Bei genehmigungsfreien Vorhaben ist eine behördliche Bestätigung oder eine belastbare, nachvollziehbare Einordnung zur Genehmigungsfreiheit mit konkretem Projektbezug (Anlagenart, Anlagenstandort, Anschlussnehmer, Zeitraum der geplanten Umsetzung), vorzulegen.

Verband für Energie- und
 Wasserwirtschaft
 Baden-Württemberg e. V.
 Hölderlinplatz 5
 70193 Stuttgart
 www.vfew-bw.de

T +49 711 933491-20
 info@vfew-bw.de

Kriterium/Unterkriterium: Projektreife / Status Übergabestation

Mindestanforderung

Punkte: 0

Die technische Grundkonzeption des Netzanschlusses und die wesentlichen Hauptkomponenten der kundenseitigen Übergabestation müssen nachvollziehbar beschrieben sein. Die technischen Anschlussdaten sind vollständig im Netzanschlussportal anzugeben.

Ergänzend sind die wesentlichen Hauptkomponenten der kundenseitigen Übergabestation zu benennen. Die Unterlagen müssen eine erste technische Plausibilisierung des Anschlusskonzepts ermöglichen, ohne bereits eine vollständige Ausführungsplanung zu verlangen.

Stufe 1

Punkte: 4

Die elektrische Struktur der Kundenanlage und des Netzanschlusses ist in einem projektspezifischen Single-Line-Diagramm dargestellt. Das Diagramm muss die wesentlichen Betriebsmittel, deren Verschaltung und

die geplante Einbindung bis zum Netzanschlusspunkt erkennen lassen. Die Darstellung muss nicht ausführungsfähig sein, aber eine belastbare technische Plausibilisierung ermöglichen.

Einzureichen ist ein projektspezifisches Single-Line-Diagramm des Anschlusses und der elektrischen Anlage gemäß VDE-AR-N 4110 bzw. 4120 und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Es muss insbesondere Transformatoren, Schaltanlagen, Schaltfelder, Kabel- oder Leitungsverbindungen sowie wesentliche Schutz-, Mess- und Übergabeeinrichtungen sowie die bestehenden und geplanten Verbrauchs- und Einspeiseanlagen erkennen lassen.

Verband für Energie- und
Wasserwirtschaft
Baden-Württemberg e. V.
Hölderlinplatz 5
70193 Stuttgart
www.vfew-bw.de

T +49 711 933491-20
info@vfew-bw.de

Stufe 2

Punkte: 11

Für die wesentlichen, zeitkritischen Hauptkomponenten liegen Lieferantenangebote vor. Damit wird nachgewiesen, dass der Petent die Beschaffung konkret vorbereitet und typische Lieferzeiten berücksichtigt hat. Wirtschaftliche Details sollen geschwärzt werden, sofern Projektbezug, Komponente und zeitliche Verfügbarkeit weiterhin nachvollziehbar bleiben. Die Lieferantenangebote dürfen zum Zeitpunkt der Antragseinreichung grundsätzlich nicht älter als **12 Monate** sein. Ältere Angebote können berücksichtigt werden, sofern der Petent durch eine aktuelle Bestätigung des Lieferanten nachweist, dass die wesentlichen Annahmen des Angebots, insbesondere die grundsätzliche Lieferbarkeit der Komponente und die voraussichtlichen Lieferzeiten, weiterhin belastbar sind.

Einzureichen sind Lieferantenangebote für die wesentlichen Hauptkomponenten, insbesondere Transformatoren, Schaltanlagen, Übergabestationen, Schaltfelder sowie relevante Kabel- oder Leitungsverbindungen. Aus den Unterlagen müssen Komponente, Projektbezug (Anlagenstandort, Anschlussnehmer), Gültigkeit und voraussichtliche Verfügbarkeit bzw. Lieferzeit hervorgehen.

Stufe 3

Punkte: 15

Die wesentlichen Hauptkomponenten sind verbindlich gesichert oder bereits beschafft. Gegenüber bloßen Angeboten ist die Beschaffung damit deutlich stärker verfestigt. Bei Produktionsslot-Reservierungen muss erkennbar sein, dass der Slot für das konkrete Anschlussvorhaben vorgesehen ist und zeitlich zur geplanten Realisierung passt.

Einzureichen sind unterzeichnete Kaufverträge, Eigentumsnachweise mit Typ- oder Komponentenangaben, verbindliche Produktionslot-Reservierungen für eine bestehende Übergabestation bzw. Hochspannungskomponenten. Die Unterlagen müssen dem konkreten Anschlussvorhaben eindeutig zuordenbar sein (Anlagenart, Anlagenstandort, Anschlussnehmer, Zeitraum der geplanten Umsetzung).

Verband für Energie- und
 Wasserwirtschaft
 Baden-Württemberg e. V.
 Hölderlinplatz 5
 70193 Stuttgart
 www.vfew-bw.de

T +49 711 933491-20
 info@vfew-bw.de

Kriterium: Ortsgebundenheit

Keine anerkannte Ortsgebundenheit

Punkte: 0

Es liegt keines der definierten Ortsgebundenheitsmerkmale vor oder die vorgelegten Unterlagen lassen die behauptete Standortbindung nicht nachvollziehbar erkennen. In diesem Fall wird kein Ortsgebundenheitsbonus vergeben.

Erweiterung oder Leistungserhöhung eines bestehenden Kunden-/Industrie- bzw. Betriebsstandorts

Punkte: 34

Anerkannt wird ein Vorhaben, bei dem ein bestehender Anschlussnehmer am selben Standort oder innerhalb eines räumlich und funktional zusammengehörigen Betriebsgebiets zusätzliche Anschlussleistung benötigt beantragt. Erfasst sind insbesondere Leistungserhöhungen, Erweiterungen, Modernisierungen oder Umstellungen bestehender Anlagen sowie zusätzliche Anschlüsse desselben Kunden, wenn sie der Weiterentwicklung eines bereits vorhandenen Standorts dienen. Die Standortbindung muss sich aus der bestehenden betrieblichen Nutzung, vorhandener Anschlussinfrastruktur, Produktionsanlagen, Prozessketten, Genehmigungen, Werkslogistik oder vergleichbarer standortbezogener Infrastruktur ergeben. Nicht ausreichend ist allein der Wunsch, ein frei verortbares Neuansiedlungsprojekt an diesem Standort umzusetzen.

Einzureichen sind Unterlagen, aus denen der bestehende Standortbezug und die funktionale Verbindung zum beantragten Vorhaben hervorgehen. Dazu gehören insbesondere bestehender Netzanschlussvertrag, bisherige Leistungsdaten, Antrag auf Leistungserhöhung, Lageplan mit Bestands- und Erweiterungsflächen, Nachweis eines zusammengehörigen Betriebsgebiets, Beschreibung der Bestandsanlage, technische Beschreibung der Erweiterung, Investitions- oder Erweiterungskonzept, bestehende Genehmigungen oder technische Anschlussunterlagen.

Prozesswärmeauskopplung in lokale Fern- oder Nahwärmenetze

Punkte: 34

Anerkannt wird ein Vorhaben, bei dem Abwärme oder Prozesswärme in ein lokales Fern- oder Nahwärmenetz eingespeist oder für eine konkrete örtliche Wärmeversorgung genutzt werden soll. Die Wärme muss dabei vorrangig zur Versorgung von Kunden der Daseinsvorsorge genutzt werden. Die Standortbindung ergibt sich aus der räumlichen Nähe zwischen Wärmequelle und Wärmenetz sowie aus der tatsächlichen Einbindung in eine lokale Wärmeinfrastruktur. Eine nur abstrakte oder unverbindliche Möglichkeit der späteren Wärmenutzung reicht nicht aus.

Einzureichen sind Unterlagen, aus denen das konkrete Wärmeabnahme- oder Wärmeintegrationskonzept hervorgeht. Dazu gehören insbesondere Wärmeliefervertrag oder Vorvertrag mit technischem Wärmekonzept sowie Angaben zu Wärmemenge, Anschlussstelle, geplantem Zeitraum und lokalem Fern- oder Nahwärmenetz.

Verband für Energie- und
 Wasserwirtschaft
 Baden-Württemberg e. V.
 Hölderlinplatz 5
 70193 Stuttgart
 www.vfew-bw.de

T +49 711 933491-20
 info@vfew-bw.de

Kriterium: Frühzeitigkeit

Wartezeit / Vorbefassung

Punkte: 0 - 16

Bewertet wird die dokumentierte Wartezeit seit Eingang eines vollständigen und prüffähigen Anschlussbegehrens bei dem Netzbetreiber. Je angefangenem Halbjahr vor Öffnung des Anmeldezeitfensters wird ein Punkt vergeben. Die Bewertung ist auf maximal 8 Jahre und damit auf 16 Punkte begrenzt. Unverbindliche Erstkontakte, allgemeine Marktsondierungen, unvollständige Voranfragen oder bereits abgeschlossene Netzanschlussanfragen bleiben unberücksichtigt.

Einzureichen sind Unterlagen, aus denen der maßgebliche Eingang eines vollständigen und prüffähigen Anschlussbegehrens hervorgeht. Dazu gehören insbesondere vollständiger Antrag, dokumentierter Eingang vollständiger Anmeldeunterlagen, Teilnahme an einer früheren Vergaberunde, schriftliche Rückmeldung des Netzbetreibers oder eine eindeutige Vorgangsnummer im Anschlussprozess.